

Satzung des ADFC Kreisverband Ennepe-Ruhr

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Organe und Gliederungen des Vereins**
- § 8 Die Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Ortsgruppen**
- § 11 Auflösung**
- § 12 Schlussbestimmung**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Ennepe-Ruhr e.V. (abgekürzt ADFC-EN e.V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für den Kreis Ennepe Ruhr.
2. Sein Sitz ist in Witten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der ADFC-EN e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und des Allgemeinen Fahrrad-Clubs e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, von Beratung und Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern (in Anlehnung an § 52 Abs.2 Nr.16 Abgabenordnung, der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege, des Natur-, Umwelt-, und Klimaschutz, der Landschaftspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads, durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Information und sonstige Dienstleistungen sowie durch die Förderung von Radtouren und andere sportliche Veranstaltungen.

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - b. Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten;
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben;
 - d. Veranlassung und/oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
 - e. Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
 - f. Information und Schulung der Mitglieder des Vereins sowie weitere interessierter Personen und die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
 - g. Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrads im öffentlichen Personennahverkehrs durch Mitbeförderung von

- Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern und sonstige geeignete Mittel;
- h. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie Verbesserung der Versicherungsbedingungen;
 - i. Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC-EN e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC-EN e.V. hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder des ADFC-EN e.V. werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder im ADFC-EN e.V. sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Nordrhein-Westfalen e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club erworben. Mit dieser Mitgliedschaft beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC-EN e.V., wenn das Mitglied im Ennepe-Ruhr-Kreis wohnt oder seinen Geschäftssitz hat. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des ADFC mit der Mitteilung seines Umzuges in den Ennepe-Ruhr-Kreis oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC-EN e.V.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Zeitraum erlischt nicht.
3. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie nur, wenn sie persönlich die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe und Gliederungen des Vereins

1. Organe des ADFC-EN e.V. sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die gewählten Ortsgruppensprecher*innen
2. Dem ADFC-EN e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kreisweiter und kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen, dem ADFC-NRW e.V. und dem ADFC e.V. Er hat die Interessen der Ortsgruppen und des Kreises angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Gliederungen des ADFC-EN e.V. sind Ortsgruppen in den Städten des Ennepe-Ruhr-Kreises. Näheres zu den Ortsgruppen wird in § 10 dieser Satzung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC-EN e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC-EN e.V. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen.

Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

- a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer*innen;
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
3. Die Mitgliederversammlung kann Referenten*innen für verschiedene Sachgebiete des Vereinszweck wählen oder berufen. Für jedes Sachgebiet dürfen nicht mehr als zwei Referenten*innen gewählt oder berufen werden.
 4. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten für die Landesversammlung des ADFC-NRW e.V.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in

- Textform an die letzte im Verein bekannte postalische oder Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einlieferung der Einladung bzw. mit dem Tag der Absendung der E-Mail.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden, Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einladung bei der Post bzw. dem Absendetag der E-Mail.
 7. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen **acht Tage**. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur einstimmig möglich.
 9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
 10. Wahlen des Vorstandes finden geheim statt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhält.
 11. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen auch digital stattfinden.
 12. Über die Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort entschieden. Während der Wahlen und Abstimmungen sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.
 - b. Bei Änderungsanträgen zu einem Hauptantrag wird zunächst über den weitreichendsten, dann über den zweitweitreichendsten und so weiter entschieden
 13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergeben und das von einem Vorstandsmitglied, einem weiteren Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeisterin
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des ADFC-EN e.V. sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er übernimmt die Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung des ADFC-EN e.V. gemäß § 2 ergeben. Bei Aktivitäten, die sich auf den Bereich einer einzelnen Kommune begrenzen, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf die jeweilige Ortsgruppe übertragen werden.

Weitere Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzverwaltung und des Vereinsvermögens, die interne Mitgliederverwaltung. Die Weitergabe von wichtigen Informationen an die Ortsgruppen und Mitglieder und die Hilfe bei der Entstehung von Ortsgruppen. Der Vorstand gibt sich auf der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Diese regelt die organisatorischen Abläufe der Vorstandsarbeit.

Dem/der Schatzmeister*in obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den etwaigen Richtlinien/Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er/Sie legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr ein.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine vorzeitige Abwahl durch ein Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Eine Neuwahl aufgrund von Rücktritt ebenfalls. Das dann in der Mitgliederversammlung neugewählte Mitglied des Vorstandes bleibt nur bis zum regulären Wahltermin in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt – also für ein Jahr.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister*in. Die beiden Vorsitzenden können beide zusammen oder einzeln mit dem /der Schatzmeister*in den Verein gemeinschaftlich vertreten.
5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten*innen sowie Gäste können zu bestimmten Punkten eingeladen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder in den Städten des Ennepe-Ruhr-Kreis können sich in Ortsgruppen zusammenschließen. Ortsgruppen können auch mehrere Städte umfassen. Die Bildung einer Ortsgruppe muss vom Vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.
2. Die Ortsgruppen führen einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch und wählen für ein Jahr mindestens
 - eine/n Sprecher*in
 - eine/n stellvertretende/n Sprecher*in
 - eine/n Kassierer/in.
3. Jede Ortsgruppe wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre/n Ortsgruppensprecher*in. Diese Person gehört dem Vorstand des ADFC-EN mit Stimmrecht an.
4. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann durch Beschluss das Mandat des Kassierers / der Kassiererin auf einen der beiden Sprecher*innen übertragen.
5. Zu den Wahlen sind alle ADFC-Mitglieder einzuladen, die im Bereich der Ortsgruppe wohnen oder sich der Ortsgruppe angeschlossen erklärt haben. Der Vorstand gemäß § 9 dieser Satzung wird mindestens 4 Wochen vor den Wahlen informiert.
6. Die Ortsgruppen handeln in ihrem Bereich selbstständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Dazu gehört u. A. der Kontakt zu den kommunalen politischen Gremien und der kommunalen Verwaltung sowie die Betreuung der Mitglieder.

7. Die Ortsgruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen einen Anteil der Einnahmen des Kreisverbandes. Näheres regelt der Vorstand des Kreisverbandes in seinen Beschlüssen und der Geschäftsordnung.
8. Förderbeiträge, Zuwendungen und Spenden, die von öffentlichen, privaten oder gewerblichen Mitgliedern oder von öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen, Verbänden und Organisationen für die Förderung von Aktivitäten oder Projekten im Bereich einer bestimmten Kommune vergeben werden, stehen ausschließlich der entsprechenden Ortsgruppe zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung.
9. Der/die gemäß § 10 gewählte Ortsgruppensprecher*in ist verpflichtet, über eine satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel gegenüber dem Vorstand Rechenschaft zu führen.
10. Der Vorstand des ADFC-EN e.V. ist regelmäßig über die Aktivitäten der Ortsgruppe zu informieren. Er kann bei Nichteinhaltung der satzungsmäßigen Vereinsziele und bei einer über die Einnahmen der Ortsgruppe hinausgehende Mittelverwendung abschließend regelnd eingreifen.
11. Jede Ortsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zu beschließen und dem Vorstand zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach einer beschlossenen Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des ADFC-EN e.V. oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., bei dessen Wegfall an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC-EN e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

Diese Satzung tritt zum xx.xx.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung der zuletzt gültigen Fassung.

Datum -----

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r